

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 2 | ausgegeben am 16. Oktober 2013

**Erste Änderungssatzung der  
Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule  
Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Werkreal-, Haupt- und  
Realschulen und Europalehramt an Werkreal-, Haupt- und Real-  
schulen**

vom 16. Oktober 2013

# **Erste Änderungssatzung der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen und Europalehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen**

vom 16. Oktober 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) und §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 3, 11 und 19 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung - WHRPO I) vom 20. Mai 2011 zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBl. S. 659, 660) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 17. September 2013 die folgende Änderung der akademischen Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat am 16. Oktober 2013 ihre Zustimmung erklärt.

## **Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In jedem Studienbereich werden folgende studienbegleitenden Modulprüfungen abgelegt:

- Modul 1: Vier Modulprüfungen - BW, HF, NF 1 und NF 2
- Modul 2: Vier Modulprüfungen - BW, HF, NF 1 und NF 2
- Modul 3: Vier Modulprüfungen - BW, HF, NF 1 und NF 2“

## **Artikel 2**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Akademische Vorprüfung wird in den Studienbereichen BW, HF und in den beiden Nebenfächern abgelegt. Sie besteht in den einzelnen Studienbereichen aus den folgenden studienbegleitenden Modulprüfungen:

1. im Studienbereich Bildungswissenschaften aus einer gemeinsamen 90-minütigen Klausur in EW und Psy
2. im HF aus einer 90-minütigen Klausur oder einer anderen gleichwertigen Leistung
3. in den Nebenfächern aus einer 90-minütigen Klausur oder einer anderen gleichwertigen Leistung.“

### **Artikel 3**

(1) Die Änderungen gelten erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/ 2014 im ersten Fachsemester aufgenommen haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Artikel 4**

Die Hochschulleitung kann den Wortlaut der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen und Europalehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 16. Oktober 2013

gez. Dr. Christine Böckelmann  
Rektorin